

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen
die **Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Sendenhorst werden

die **Wahl des/der Landrats/Landrätin** und
der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Warendorf sowie
die **Wahl der Bürgermeisterin** und
der **Vertretung der Stadt Sendenhorst** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Sendenhorst ist in folgende 13 Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke) eingeteilt:

Wahl- /Stimm- bezirk Nr.	Wahlraum	Lage des Wahlraums
001	Kindergarten Stoppelhopser	Jahnstr. 1, 48324 Sendenhorst
002	Kardinal-von-Galen Schule	Kardinal-von-Galen-Str. 6, 48324 Sendenhorst
003	Montessori Gesamtschule	Teigelkamp 5, 48324 Sendenhorst
004	Montessori Gesamtschule	Teigelkamp 5, 48324 Sendenhorst
005	Kardinal-von-Galen Schule	Kardinal-von-Galen-Str. 6, 48324 Sendenhorst
006	Kindergarten Stoppelhopser	Jahnstr. 1, 48324 Sendenhorst
007	Kindergarten Stoppelhopser	Jahnstr. 1, 48324 Sendenhorst
008	Kardinal-von-Galen Schule	Kardinal-von-Galen-Str. 6, 48324 Sendenhorst
009	Montessori Gesamtschule	Teigelkamp 5, 48324 Sendenhorst
010	Ludgerus-Schule	Albersloh, Wersetal 1, 48324 Sendenhorst
011	Ludgerus-Schule	Albersloh, Wersetal 1, 48324 Sendenhorst
012	Ludgerus-Schule	Albersloh, Wersetal 1, 48324 Sendenhorst
013	Ludgerus-Schule	Albersloh, Wersetal 1, 48324 Sendenhorst

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stadtwahlbezirke:

Kreiswahl- bezirk Nr.	Stadtwahlbezirke Nr.
7	001; 002; 004; 005; 006; 007; 008; 010; 011; 012; und 013
4	003, 009

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe sowie zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe am 14. September 2025 um 16.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlbezirk	Lage des Wahlraums
501	Haus Siekmann, Weststr. 18, 48324 Sendenhorst
502	Haus Siekmann, Weststr. 18, 48324 Sendenhorst
503	Haus Siekmann, Weststr. 18, 48324 Sendenhorst
504	Ludgerus-Schule, Albersloh, Wersetal 1, 48324 Sendenhorst
505	Ludgerus-Schule, Albersloh, Wersetal 1, 48324 Sendenhorst

Das Ergebnis der Briefwahl wird in den jeweiligen Stimm-/Wahlbezirken ermittelt.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte müssen einen gültigen **Personalausweis** – Unionsbürger/innen einen gültigen **Identitätsausweis**– oder **Reisepass** zur Wahl **mitbringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der/die Empfänger/in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, zu denen er/sie wahlberechtigt ist.

Die/der Wählerin/Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der/die Wähler/in hat für die Wahl des/der Landrats/Landrätin und die Kreistagswahl sowie die Wahl der Bürgermeisterin und die Stadtratswahl jeweils nur eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des/der **Landrats/Landrätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt der **Bürgermeisterin**
- d) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des/der Landrats/Landrätin: kanariengelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: eosinfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl der Bürgermeisterin: schiefergrauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der hellrote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Sendenhorst abgegeben oder in den jeweiligen Hausbriefkasten des Rathauses und der Verwaltungsnebenstelle in Albersloh eingeworfen werden.

5. Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, welche beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. vor der Wahl zur Verfügung gestellt wird.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Sendenhorst
Die Bürgermeisterin



Katrin Reuscher

Sendenhorst, den 25. August 2025